



Pflichtenheft Detailnutzungsplanungspflicht (DNP) für die Skisportzone "Schweigmatten"

Ingress

Das vorliegende Pflichtenheft definiert die Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung des erforderlichen Detailnutzungsplans (DNP), im Bereich der Zone für Skisport im Gebiet Schweigmatten, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Die DNP-Pflicht wird gestützt auf Art. 12 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) sowie Art. 6 des kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) der Einwohnergemeinde Zermatt erlassen. Falls der DNP nicht den Bestimmungen von Art. 28 sowie 28a BZR sowie dem, im *Nutzungsplan Skisportzonenplan S Gebiet Nord 1:10'000* festgesetzten Perimeter entspricht, ist das Verfahren nach Art. 33 ff kRPG durchzuführen.

Der auszuarbeitende DNP besteht aus einem oder mehreren Situationsplänen, einem Reglement sowie einem erläuternden Bericht, inkl. allfällig erforderlicher Spezialgutachten.

A. Beschreibung

A1 Perimeter

Der Planungspereimeter umfasst das kleinräumige "Plateau" im Gebiet Schweigmatten, südöstlich unterhalb des Weilers Furi und befindet sich auf einer Höhenlage von rund 1'840 m ü. M.. Der Planungspereimeter umfasst eine Fläche von rund 28'000 m² und ist im *Skisportzonenplan S Gebiet Nord 1:10'000* räumlich verortet.

A2 Rechtsstatus gemäss geltender, raumplanerischer Nutzungsordnung

Der Planungspereimeter befindet sich gemäss gültiger Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Zermatt, seit deren erstmaligen Homologation durch den Staatsrat im Jahre 1999, in der Landwirtschaftszone, welche teils von einer Skisportzone überlagert wird. Seit 2012 befindet sich das Gebiet Schweigmatten zudem in einer Maiensässzone. Seit der Revision des *Skisportzonenplans S Gebiet Nord* im Jahre 2019, können die für den alpinen Wintersport saisonal genutzten Flächen zudem technisch beschneit werden.

Der Planungspereimeter wird zudem teils von einer archäologischen Schutzzone sowie einer Grundwasserschutzzone überlagert.

Im Zuge der geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen im Gebiet Gifhittli - Schweigmatten erfolgt eine Vergrößerung der überlagernden Zone für Skisport mit und ohne technische Beschneigung. Umliegend wird der Projektperimeter von Waldareal umfasst.

A3 Merkmale des Ortes

Topografie und Nutzung:

Der Planungperimeter zeichnet sich durch seine flache Topographie und die "plateauartige" Morphologie aus. Damit verbunden ist die gute Eignung zur extensiven, landwirtschaftlichen Nutzung während den Sommermonaten. Vereinzelt vorhandene Ökonomiebauten zeugen von der landwirtschaftlichen Grundnutzung. Zudem befinden sich vereinzelt private Ferienunterkünfte im Planungperimeter. Im östlichen Übergangsbereich zur ansteigenden Talflanke mündet die Rückfahrtpiste aus dem Gebiet Gornergrat – Riffelalp in den Planungperimeter. Entlang der Pistenplanie führt ein Fahrweg, welcher dann in die Strasse Zermatt – Furi mündet. Der besagte Fahrweg fungiert im untersten Abschnitt während den Sommermonaten zeitgleich als Rückführung einer Mountainbike-Strecke. Westlich angrenzend befindet sich die Zwischenstation der Gondelbahn Riffelberg-Express, deren Linienführung den Planungperimeter Richtung Osten überspannt, jedoch ohne Stützenbauwerke innerhalb des Planungsperrimeters.

Der Planungperimeter liegt in der roten Lawinengefahrenezone.

Erschliessung:

Die unmittelbare Erschliessung des Planungsperrimeters erfolgt primär über die Strasse, die von von Zermatt aus nach Furi führt. Zudem übernehmen die Seilbahninfrastrukturen Zermatt – Furi sowie die Zwischenstation Findelbahn der Gornergratbahn ergänzende Erschliessungsfunktionen.

Natur und Landschaft:

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen lassen sich tendenziell einer sogenannten Bergfettwiese zuordnen. Entlang des Fahrwegs auf der Skipistenplanie verläuft zudem ein Fliessgewässer. Der gesamte Planungsperrimeter liegt innerhalb des gemischten, kantonalen Jagdbanngebiets Nr. 28 Riffelberg – Hermetje. Südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet LK 4 *Gletschergarten Dossen* von kantonalen Bedeutung an den Planungsperrimeter. Das Gebiet Schweigmatten stellt aufgrund seiner topographischen und morphologischen Eigenschaften ein wertvolles Element im lokalen Landschaftsbild dar.

Kulturelle und archäologische Werte:

Die archäologische Schutzzone weist auf mögliche, prähistorische Funde hin. Alle Entdeckungen archäologischer Elemente müssen sofort dem kantonalen Amt für Archäologie gemeldet werden. Zudem befinden sich zum Teil traditionelle Ökonomiebauten, mit baukulturellem Wert vor Ort (vgl dazu Hinweisinventar Sonderzonen Zermatt).

B. Raumplanerische Massnahmen

B1 Allgemeines Planungsziel

Der DNP hat zum Ziel, die planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für die, im Zuge der geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen jeweils erforderliche, temporäre Errichtung des Zielbereichs im Gebiet Schweigmatten zu definieren.

Die diesbezüglich erforderlichen Installationen wie bsp. Versorgungsleitungen, Verankerungen, Tribünen, Zelte, Absperrungen etc. sollen derart errichtet werden, dass schädliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, das Grundwasser sowie das Landschaftsbild möglichst ausgeschlossen werden können. Die unterschiedlichen Nutz- und Schutzinteressen sollen im Zuge der DNP-Pflicht aufeinander gebührend abgestimmt werden. Das Ziel besteht in einer qualitativvollen, temporäre Nutzung.

B2 Voraussetzungen für die Planung

Voraussetzung für die Ausarbeitung des DNP's ist die Annahme der projektspezifischen Anpassung der Skisportzonen sowie der DNP-Pflicht, basierend auf dem vorliegenden Pflichtenheft, durch die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt sowie Homologation durch den Staatsrat. Berücksichtigt der DNP die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung sowie des vorliegenden Pflichtenhefts, erteilt der Gemeinderat eine positive Stellungnahme z. Hd. der kantonalen Baukommission (kBK) als letztinstanzliche Genehmigungsbehörde.

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Einwohnergemeinde, der Zermatt Bergbahnen AG sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern. Letztere sind angemessener Form frühzeitig in die Ausarbeitung des DNP's einzubeziehen.

Das für den Zielbereich auszuarbeitende Baugesuch ist auf den DNP abzustimmen.

B4 Raumplanerische Massnahmen

Abgrenzung und Nutzungstruktur:

- Der DNP verortet den Veranstaltungspereimeter an und für sich sowie entsprechende Unterzonen für:
 - Zielbereich inkl. Sicherheitsabstände
 - Zuschauerbereich
 - Service-Bereiche für Teams
 - Medien-/TV-Bereich,
 - Catering- und Hospitality-Zone,
 - Infrastruktur-/Technikzonen
 - Erschliessungs- und Rettungswege.

- Der DNP verortet zudem die Bereiche, die aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes sowie privatrechtlicher Interessen nicht tangiert werden dürfen. Die Bestimmungen des Hinweisinventars zu den Sonderzonen sind zu berücksichtigen.

- Die Abgrenzung der jeweiligen Nutzungen erfolgt in Koordination mit Nutzungen und allfälligen weiteren Vorhaben, die an den Planungssperimeter angrenzen.

Gestaltung und Materialwahl:

- Auch bei den temporären Einrichtungen ist auf eine angemessene, architektonische Qualität zu achten. Für die unterschiedlichen, gedeckten Einrichtungen ist nach Möglichkeit eine einheitliche Formensprache und Materialität anzustreben. Die Höhe von Tribünen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Erschliessung:

- Im Zuge des DNP ist ein Verkehrs- und Logistikkonzept auszuarbeiten.

Boden- und Grundwasserschutz:

- Das DNP-Reglement definiert spezifische Boden- und Gewässerschutzmassnahmen, die im Zuge der Veranstaltungsdurchführung umgesetzt werden müssen. Die Massnahmen sind durch entsprechende Fachexperten im Bereich des Boden- und Gewässerschutzes zu definieren.

Rückbau und Wiederherstellung:

- Das DNP-Reglement hat Bestimmungen hinsichtlich des Ab- und Rückbaus der temporären Installationen sowie das Vorgehen und die Organisation bei allfällig, erforderlichen Wiederinstandstellungsarbeiten der beanspruchten Flächen vorzusehen.

Betriebsorganisation und Sicherheit:

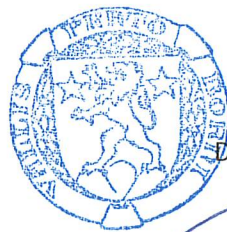
- Das DNP-Reglement legt Anforderungen an Rettungswege, Sanitätsstationen und Evakuierungspläne fest. Der Veranstalter muss entsprechende Sicherheitskonzepte (Naturgefahren, Evakuierung, Brand) vorlegen. Standorte für Lautsprecher, Beleuchtung und TV-Kameras sind so zu wählen, dass Lärmemissionen und Lichtimmissionen für Wildtiere und Anwohner minimiert werden.

Zermatt, beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18.03.2026

Der Vizepräsident



Emanuel Julien



Der Leiter der Verwaltung



Daniel Feuz